

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ungünstige ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (AG) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder –ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Für alle vom Auftragnehmer (AN) übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Der AN übergibt dem AG, soweit dieser nicht zu den baubewanderten Kreisen gehört, ein Exemplar der VOB Teil B und lässt sich den Empfang gesondert schriftlich bestätigen.

2. Angebote/Angebotsunterlagen

- 2.1 Zum Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend. Sie sind nur dann maßstab- oder ansichtsgenau, wenn dieses von dem Auftragnehmer (AN) ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde.
- 2.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des AN weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 2.3 Behördliche oder sonstige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) sind vom AG auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 2.4 Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Fliesenleger-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, wenn sie nicht ausdrücklich ausgewiesen sind. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

3. Auftragserteilung

Der AN haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus vom AG eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben ergeben.

4. Preise

- 4.1 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer.
- 4.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den AG, kann der AN die Rechte nach § 8 Nr. 1 Absatz 2 VOB, Teil B oder eine Pauschale in Höhe von 12 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der AG berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Zahlung

- 5.1 Für alle Zahlungen gilt § 16 VOB, Teil B.
- 5.2 Schriftlich vereinbarte Skonto-Abzüge kann der AG nur dann geltend machen, wenn sonstige Rechnungsbeträge aus anderen Aufträgen nicht rückständig sind. Fortlaufende Saldierung gilt als vereinbart. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 10, € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

6. Gewährleistung, Schadensersatz und Aufrechnung

- 6.1 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne Zustimmung des AN nicht statthaft.
- 6.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 6.3 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten ist der AG verpflichtet, den AN auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den AN beruhen, sind sowohl gegen den AN als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den AG gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des AN (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den AN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sich zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den AG steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt das Eigentum des AN durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der AG dem AN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den AN. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des 7.1.
- 7.3 Der AG darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 7.4 bis 7.6 auf den AN übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 7.4 Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den AN abgetreten. Sie dienen in diesem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen nicht von dem AN verkauften Waren vom AN veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes des AN der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der AN Miteigentumsanteile gemäß 7.2 haben, gilt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom AG zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die Forderungen aus dem Vertrag Abs. 7.4 und 7.5 entsprechend.
- 7.7 Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß 7.3 und 7.6 bis zu dem AN jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Der AN wird von dem Widerrufrecht nur bei Verzug des AN Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der AG in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des AN ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den AN zu unterrichten, sofern dies durch uns nicht selbst geschieht, und dem AN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.
- 7.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann ist der AN auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des AN verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der AG den AN unverzüglich benachrichtigen.
- 7.9 Verstößt der AG oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine o. g. Verpflichtungen, so hat er dem AN den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Ellwangen. Für alle Streitigkeiten ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Ellwangen vereinbart. Der AN ist auch berechtigt, den AG an einem anderen gesetzlichen Ort zu verklagen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Im übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

Datenschutzerklärung

Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden. Die Bestandsdaten unserer Kunden werden von uns verarbeitet, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Leistungen erforderlich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der Struktur des Internet die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzuheben.

